

a) Bücher — hierzu gehören dramatische Werke nicht — *): Die beiden Pflichtexemplare müssen von einer Auflage stammen, die innerhalb der Vereinigten Staaten gesetzt und gedruckt ist (manufacturing clause).

Anmerkung. Es ist nicht erforderlich, daß diese Auflage in Buchform erscheint. Es genügt, wenn sie als Beitrag einer Zeitung, Zeitschrift, kopflosen Zeitung usw. erscheint, zwei Exemplare dieser Zeitung usw. einzureichen. — Dies ist vor allem wichtig im Zusammenhange mit dem unten unter Nr. 4 zu erörternden provisorischen Schutz.

b) Chromos und Lithographien: Die Chromos und Lithographien müssen einer Auflage angehören, die in den Vereinigten Staaten selbst hergestellt und gedruckt ist. Auch die Vorbereitung oder Herstellung der Platten oder Steine, von denen die Auflage gedruckt wird, muß in den Vereinigten Staaten erfolgen.

c) Photographien: Die Pflichtexemplare müssen von Negativen gedruckt sein, die in den Vereinigten Staaten selbst aufgenommen sind, oder die in den Vereinigten Staaten von einer Originalaufnahme übertragen worden sind.

Anmerkung zu b u. c: Es ist zu beachten, daß die Eintragung von Originalwerken der bildenden Künste dem Urheber das ausschließliche Recht sichert, das Werk auf irgend welche Weise, also auch durch Chromo oder Lithographie oder Photographie zu vervielfältigen. Der Urheber eines geschützten Originalwerkes, der Chromos oder Lithographien oder Photographien nach diesem Werk anfertigen läßt, wird sich daher für Verfolgung unerlaubter Nachbildungen eines Chromo, einer Lithographie, einer Photographie, als einer Nachbildung seines Originalwerkes, auf dessen Eintragung berufen können.**)

III. Der Copyrightvermerk.

Für alle Werke — mit Ausnahme der Originalkunstwerke***) — ist auf jedem Exemplar, das in den Vereinigten Staaten in Handel gebracht wird, ein Copyrightvermerk anzubringen. Der Copyrightvermerk muß lauten: »Copyright . . . (Jahr) . . . by (Name des Hinterlegers)«. Der Vermerk ist auf dem Titelblatt oder auf der Rückseite des Titelblatts oder bei Werken der bildenden Künste auf einem sichtbaren Teile anzubringen.

Anmerkung: Die Anbringung des Copyrightvermerkes auf Werken, für die ein Copyright nicht erworben ist, wird mit einer Geldstrafe von 100 Dollars bestraft; außerdem ist die Einfuhr derartig unrichtig gezeichneter Werke in die Vereinigten Staaten verboten.

IV. Der provisorische Schutz.

Für Bücher nichtenglischer Sprache, die im Auslande erscheinen †) — dagegen nicht für Dramen und musikalische Kompositionen — kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein provisorischer Schutz gesichert werden.

1. Der provisorische Schutz kann erwirkt werden von allen Personen, die einen Copyrightanspruch geltend machen können (vgl. oben A).

*) Es ist wohl zu beachten, daß dramatische Werke durch einfache Hinterlegung zweier in Deutschland hergestellter Exemplare das Copyright und somit Schutz gegen Nachdruck und unbefugte Aufführung erlangen können.

**) Im Copyrightvermerk solcher Chromos, Lithographien und Photographien ist besonders anzugeben, daß das betreffende Original zum Copyrightregister angemeldet ist. Vgl. hierzu nachstehend III.

***) Daß Originalwerke eines Copyrightvermerks nicht bedürfen, ist vom höchsten Gerichtshof der Vereinigten Staaten ausdrücklich festgestellt worden.

†) Sie können auch in England selbst erschienen sein.

2. Der provisorische Schutz — der sich inhaltlich durchaus mit dem endgültigen Schutze deckt — wird gewährt für die Dauer eines Jahres von dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Werkes an.*)

3. Der provisorische Schutz wird gewährt auf Grund eines besonderen Antrages. Dieser Antrag hat zu enthalten:

a) die Angabe der Staatsangehörigkeit des Urhebers,
b) Angabe des Namens und der Staatsangehörigkeit des Berechtigten, der den Antrag stellt (Urheber oder Rechtsnachfolger);

c) dem Antrag ist beizufügen ein Exemplar der Originalausgabe des Buches. Dieses Exemplar muß die Angabe des Tages der ersten Veröffentlichung tragen.

4. Jedes Exemplar des Werkes, das in den Vereinigten Staaten in den Handel kommt, muß ferner den Vermerk tragen, »Published (Datum) . . . privilege of copyright in the United States, reserved under the Act, approved March third, nineteen hundred and five, by (Name des Berechtigten).«

5. Der Antrag unter 3 und das Pflichtexemplar sind innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach der ersten Veröffentlichung so zeitig einzureichen, daß sie vor Ablauf dieser Frist bei dem Copyright Office eingehen.

Anmerkung: Selbstverständlich kann der Antrag auf provisorischen Schutz auch vor der ersten Veröffentlichung eingereicht werden.

6. Der provisorische Schutz kann dadurch in einen endgültigen Schutz umgewandelt werden, daß vor Ablauf eines Jahres nach der ersten Veröffentlichung die Eintragung und Hinterlegung in der allgemein vorgeschriebenen Weise bewirkt wird. —

Das Buch muß im Original oder in Übersetzung in den Vereinigten Staaten gedruckt sein. Falls das Werk in Übersetzung hinterlegt wird, so erstreckt sich der hierdurch erwirkte Schutz auch auf das Original. Das als »Buch« bezeichnete Werk braucht übrigens in Amerika nicht als Buch gedruckt zu werden. Es genügt, wenn es — in der Urschrift oder in Übersetzung — als Beitrag einer Zeitschrift oder Zeitung gedruckt wird.

E. Gebühren.

1. Die Gebühr für die Eintragung eines Werkes beträgt für jeden Titel 1 Dollar.

Anmerkung: Die Gebühr ist für jeden Band eines Werkes besonders zu erlegen. Die Gebühr wird am zweckmäßigsten zugleich mit der Einreichung des Antrages entrichtet und zwar in Form einer Postanweisung. Schecks, ausländisches Geld oder Briefmarken werden nicht angenommen. Für mehrere Anmeldungen kann die Einzahlung durch eine Postanweisung erfolgen.

II. Das Copyright Office erteilt zu jeder Zeit beglaubigte Bescheinigungen der erfolgten Eintragung. Erforderlich sind solche nicht. Die Gebühr für solche Bescheinigungen beträgt für jedes Werk und für jeden Band 50 Cts. Wenn mehrere Beglaubigungen zugleich verlangt werden, ist es zweckmäßig, außerdem noch den Betrag der Portokosten beizufügen.

III. Die Erwirkung des provisorischen Schutzes ist gebührenfrei.

F. Einfuhrverbote.

Zur Verstärkung der Manufacturing clause (s. oben D. II 4)

*) Aus den Bestimmungen unter 3 geht hervor, daß es zweckmäßig ist, auf allen Exemplaren eines Werkes, für das der provisorische Schutz in den Vereinigten Staaten gefordert wird, den Tag des ersten Erscheinens anzugeben.